

Pflanzenschutzmittel – grundsätzlich unerwünscht

Grundsätzlich verboten ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln z. B. auf folgenden Flächen:

- Straßen, Wirtschafts- und Feldwege
- Gehwege, Radwege, Parkplätze
- Bürgersteige, Garagenzufahrten
- Hof- und Betriebsflächen
- Kinderspielplätze, umgrünte Sandspielplätze
- Spiel- und Liegewiesen
- Wegränder
- Öd- und Unland
- Feldraine, Hecken, Feldgehölze, Böschungen
- nicht begrünte Flächenanteile von Sportplätzen

Dieses Verbot gilt für alle Pflanzenschutzmittel, auch für diejenigen, die laut Gebrauchs-Anleitung zur Anwendung auf Nichtkulturland vorgesehen sind oder in der Beschreibung als besonders umweltfreundlich beschrieben sind.

Auf diesen Flächen dürfen auch keine sonstigen Mittel zum Zwecke der Unkrautbekämpfung ausgebracht werden wie z.B. Salze, Düngemittel, Säuren, Essig o. ä.

Auf befestigten Flächen werden Pflanzenschutzmittel nur schwach absorbiert und verzögert abgebaut, so dass hier in besonderem Maße die Gefahr der Abschwemmung in die Kanalisation und letztlich in oberirdische Gewässer gegeben ist.

Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Haus- und Kleingartenbereich dürfen seit dem 01.07.2001 nur noch Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, die mit der Angabe „**Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich zulässig**“ gekennzeichnet sind.

Der Eintrag von Pflanzenschutzmitteln in die Umwelt ist grundsätzlich unerwünscht und sollte daher auf das unbedingt notwendige Maß reduziert werden.

Pflanzenschutzmittel dürfen nur auf Flächen angewandt werden, die der Erzeugung von Pflanzen dienen (z. B. Landwirtschaft), auf Weiden, Blumenrabatten und Zierrasen.

Für Fragen zum Pflanzenschutz steht die Landwirtschaftskammer Niedersachsen zur Verfügung.

Ansprechpartner:

Frank M. Weiler

Pflanzenschutzamt FB 3.2.1.9

Telefon 0511 – 4005 – 2428

Telefax 0511 – 4005 - 2120